



Neubau Kinderoperationszentrum

Technische Betriebsführung und bauliche
Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien
Tabelle 13: Vergleich Zuzählung, Kostenersatz und Teilkostenzusammenstellung zu Kinderoperationszentrum und Nebenprojekte der Jahre 2010 bis 2012

	Zuzählungen	Kostenersatz ¹	Teilkosten- zusammenstellungen
		in Mio. EUR	
Bauteil 61.1	45,95	44,79	25,30
Kollektor	2,73	2,54	2,45
Kindergarten	1,88	1,89	1,86
Servicezentrum EDV	5,90	6,34	3,39
Summe	56,45²	55,55²	33,00
Differenz Zuzählung zu Kostenersatz	0,90		
Differenz Zuzählung zu Teilkosten- zusammenstellung	23,45		
Differenz Kostenersatz zu Teilkosten- zusammenstellung	22,56 ²		

¹ Stand 12. November 2012² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: AKH Wien; Wirtschaftsprüfer; Berechnung RH

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die Stadt Wien in den Jahren 2010 bis 2012 um 23,45 Mio. EUR mehr auf das Konto der VKMB überwies, als Leistungen mit Teilkostenzusammenstellungen von der VKMB nachgewiesen waren, und um rd. 900.000 EUR mehr, als die VKMB im Vergleichszeitraum 2010 bis November 2012 selbst als Kostenersatz für erbrachte Leistungen beanspruchte. Für 22,56 Mio. EUR der von der VKMB bis November 2012 beanspruchten Kostenersatz fehlte ein Nachweis der erbrachten Leistungen mittels Teilkostenzusammenstellungen, obwohl die Baufertigstellung bereits am 29. September 2011 erfolgt war.

Eine Schlussrechnung lag mehr als ein Jahr nach Fertigstellung noch nicht vor.

Die Zuzählungen lagen bis November 2012 um 1,66 Mio. EUR bzw. rd. 3 % über den geplanten Kosten von 54,79 Mio. EUR (siehe TZ 52). Der Prognosewert der VKMB

- lag im 4. Quartal 2011 – kurz nach der baulichen Fertigstellung Ende September 2011 – bei 55,50 Mio. EUR

Neubau Kinderoperationszentrum

- und stieg bis zum 22. Oktober 2012 – fast dreizehn Monate nach der baulichen Fertigstellung – auf 60,09 Mio. EUR,

was eine Steigerung von rd. 10 % gegenüber den geplanten Kosten (54,79 Mio. EUR) und von rd. 8 % zu den von der VKMB bis zum November 2012 abverlangten Kostenersätzen (55,55 Mio. EUR) bedeutete.

(4) Kritische Hinweise und Empfehlungen der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) zu den Teilkostenzusammenstellungen, wie z.B. unvollständige Dokumentation der Leistungen trotz wiederholter Aufforderung an die VKMB und Vornahme von Gutschriften für Eigenleistungen der VKMB, blieben ohne Folgen. Lediglich im Fall der Aufstockung des Kindergartens griff die Medizinische Universität Wien die Empfehlungen der Begleitenden Kontrolle auf und kürzte die vom AKH Wien an sie gestellte Rechnung anteilmäßig um rd. 93.000 EUR. Bis zum Ende der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle war nicht geklärt, wie das AKH Wien mit dieser Kürzung verfahren wird.

(5) Die Finanzgebarung der Stadt Wien zeigte im Zeitraum 2009 bis 2012 einen Anstieg der Schulden von 1,874 Mrd. EUR auf 4,350 Mrd. EUR (siehe TZ 17).

57.2 (1) Der RH kritisierte anhand des Projekts Neubau Kinderoperationszentrum das System der Abrechnung und Bezahlung der Projekte der Paktierten Investitionen. Nach Ansicht des RH waren aufgrund der Vorauszahlung (= Zuzählung) die Möglichkeiten des AKH Wien zur Steuerung und Kontrolle erheblich eingeschränkt. Die Kontrollen durch den Wirtschaftsprüfer – einem Auftragnehmer der VKMB – waren nicht darauf ausgerichtet sicherzustellen, dass nur die beauftragten und ausgeführten Leistungen bezahlt wurden.

(2) Die Vorauszahlungen (Zuzählungen) schwächten auch die Position der Technischen Direktion als Bauherr und erschwerten die Umsetzung der Empfehlungen der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen). Auch war die VKMB aufgrund der Vorauszahlung nicht gezwungen, zeitgerecht Abrechnungen vorzulegen. Mehr als ein Jahr nach der baulichen Fertigstellung konnte sie ihre Prognosewerte noch um rd. 4,58 Mio. EUR bzw. 8,26 % erhöhen, ohne Leistungsnachweise erbracht zu haben. Aufgrund der fehlenden laufenden Kontrolle in Bezug auf den Leistungsfortschritt war auch nicht gewährleistet, dass das AKH Wien die Zinsen in der vollen ihm zustehenden Höhe lukrierte.



Neubau Kinderoperationszentrum



**Technische Betriebsführung und bauliche
Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien**

(3) Der RH wies kritisch auf den auffälligen Unterschiedsbetrag zwischen Vorauszahlung und abgerechneter Leistung (Teilkostenzusammenstellung) beim Kinderoperationszentrum und den Nebenprojekten in Höhe von 23,45 Mio. EUR hin.

(4) Er empfahl dem AKH Wien und der Stadt Wien, im Interesse der Stärkung der Position des AKH Wien als Bauherr das System der Abrechnung und Bezahlung der Leistungen an die VKMB zu ändern. Eine Vorauszahlung noch nicht erbrachter Leistungen an die VKMB sollte dabei jedenfalls unterlassen werden.

Der RH empfahl dem AKH Wien weiters, die Teil- und Schlusskostenzusammenstellungen zur Sicherstellung der Vergütung in gebührender Höhe zumindest monatlich von der VKMB abzuverlangen und tiefgehend als bisher auf die Übereinstimmung der abgerechneten mit den ausgeführten Leistungen hin zu überprüfen.

Der Stadt Wien empfahl der RH unter dem Aspekt ihrer Finanzgebarung ferner, das derzeit angewandte System der Vorauszahlung für die Projekte der Paktierten Investitionen auf dessen Wirtschaftlichkeit hin zu evaluieren.

Der RH empfahl dem AKH Wien auch, die in den bisherigen Kontrollberichten zu den Teilkostenzusammenstellungen des Kinderoperationszentrums und der Nebenprojekte enthaltenen Empfehlungen der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) aufzugreifen und umzusetzen. Vornehmlich sollten dabei auch die Empfehlungen der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) bei der Aufstockung des Kindergartens zur Klärung des offenen Rechnungsbetrags von rd. 93.000 EUR mit der Medizinischen Universität Wien berücksichtigt werden.

- 57.3 (1) *Die Stadt Wien teilte mit, dass zur Stärkung der Bauherrnfunktion in Projekten eine leistungskonforme Finanzierung der Projekte zur Steuerung des Projektfortschritts zweckmäßig sei. Zukünftig würden bei größeren Vorhaben (abhängig vom Anteil der Fremdleistungen der VKMB) individuelle Zahlungsmodalitäten zur Vermeidung von Zwischenfinanzierungen durch die VKMB festgelegt werden. Wie bereits zu TZ 17 ausgeführt, seien die Zahlungsmodalitäten durch die Vorgaben der übergeordneten Finanzgebarung geprägt.*

Bezüglich der Teil- und Schlusskostenzusammenstellungen sagte die Stadt Wien die Umsetzung der Empfehlungen zu. Zur Empfehlung des RH bezüglich des angewandten Systems der Vorauszahlung für die Projekte der Paktierten Investitionen teilte die Stadt Wien mit, dass mit

Neubau Kinderoperationszentrum

dem Vertragspartner eine Änderung der bestehenden Zusatzvereinbarungen insofern angestrebt werde, als der Zahlungsfluss bedarfsgerecht und für den Bereich der Projekte fortschrittskonform erfolgen werde. Das Ziel, dass bei Einhaltung der geplanten Abwicklung durch die VKMB und deren Subauftragnehmer auch eine fortschrittskonforme Zahlung erfolge, sei beizubehalten. Dafür müssten erst Regelungen hinsichtlich Zwischenfinanzierungen von Subunternehmerleistungen mit dem Vertragspartner verhandelt werden. Die Empfehlungen bezüglich der Begleitenden Kontrolle würden aufgegriffen und umgesetzt.

(2) Die Medizinische Universität teilte ergänzend mit, dass hinsichtlich der anteilmäßigen Kürzung einer Rechnung um 93.000 EUR bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht geklärt worden sei, wie das AKH Wien mit der Kürzung verfahren werde.

Leistungsänderungen

58.1 (1) Bezüglich Änderungen der bestellten Leistungen (sogenannte Änderungsevidenzen) im Zuge der Abwicklung der Projekte der Paktierten Investitionen war zwischen AKH Wien und VKMB vereinbart, dass

- die Änderungsevidenzen (Leistungsänderungen) ehest nachweisbar bekanntzugeben waren,
- die Änderungsevidenzen jedenfalls im Vorhinein einen schriftlichen Auftrag der Technischen Direktion benötigten, weil sonst kein Anspruch auf Vergütung oder Ersatz der Leistungen bestand,
- die Ausführung der Änderungsevidenzen nur möglich war, wenn der durch die kollegiale Führung des AKH Wien bestätigte, aktualisierte Finanzmittelrahmen – nach Beratung durch die Kommission für Paktierte Investitionen und nach vorheriger Prüfung durch die Begleitende Kontrolle (Paktierte Investitionen) – nicht überschritten wurde, sowie
- das AKH Wien bei Zuwiderhandlung Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands hatte.

Interne Regelungen zur Prüfung und Freigabe der Änderungsevidenzen seitens der Technischen Direktion und der Führung des AKH Wien – wie z.B. Vorgaben von Wertgrenzen, Bearbeitungs- und Vorlagefristen sowie zur durchgängigen Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips – lagen nicht vor. Auch führte die Technische Direktion keine systematisierte Dokumentation zu den Änderungsevidenzen.



Neubau Kinderoperationszentrum

Technische Betriebsführung und bauliche
Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien

(2) Anfang 2012 stellte die Begleitende Kontrolle (Paktierte Investitionen) generell zu Änderungsevidenzen bei den Projekten der Paktierten Investitionen fest, dass die VKMB diese oftmals verspätet, teils auch nach erfolgter Umsetzung, vorlegte. Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Projektabwicklung wären diese jedoch zeitnah freizugeben. Die Hinweise der Begleitenden Kontrolle wurden nicht aufgegriffen und umgesetzt.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Änderungsevidenzen für das Kinderoperationszentrum und seine Nebenprojekte:

Tabelle 14: Änderungsevidenzen beim Projekt Kinderoperationszentrum und Nebenprojekten¹; Stand November 2012

	Anzahl	Anteil in %	Höhe der Kostenänderung lt. VKMB	
			in Mio. EUR	Anteil in %
Änderungsevidenzen gesamt	34		8,09	
<i>davon</i>				
<i>abgelehnte Änderungsevidenzen</i>	6	17,65	0,00	0,00
<i>Änderungsevidenzen nach der Baufertigstellung von VKMB bekannt gegeben</i>	20	58,82	5,55	68,68
<i>davon</i>				
<i>noch offene Stellungnahmen Begleitende Kontrolle</i>	16	47,06	5,55	68,68
<i>von AKH Wien noch nicht genehmigte Änderungsevidenzen</i>	4	11,76	1,63	20,19

¹ Verlegung Kollektor, Aufstockung Kindergarten und Servicezentrum EDV

Quellen: AKH Wien; Zusammenfassung RH

Die VKMB gab Leistungsänderungen im Ausmaß von 5,55 Mio. EUR, und damit rd. 69 % des gesamten Änderungsvolumens, erst nach Baufertigstellung in Form von Zusatzangeboten bekannt. Auch waren diese Leistungen nicht von der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) geprüft. Zwölf dieser noch nicht geprüften Änderungsevidenzen genehmigte der Technische Direktor des AKH Wien nach Leistungserbringung dem Grunde nach. Bei rund einem Fünftel des Volumens der Änderungsevidenzen fehlte auch mehr als ein Jahr nach der baulichen Fertigstellung eine Genehmigung dem Grunde und der Höhe nach.

Neubau Kinderoperationszentrum

Die Nichteinhaltung der vereinbarten Regelungen, wie das Erfordernis der Freigabe vor Leistungsausführung, führte zu keinen Konsequenzen.

(4) Die Begleitende Kontrolle (Paktierte Investitionen) zeigte in ihren Stellungnahmen zu den von ihr geprüften Leistungsänderungen weitere notwendige Prüfschritte auf, wie z.B. die Einholung zusätzlicher Angebotsunterlagen wegen auffälliger Kostenhöhe, die Hinterfragung der Notwendigkeit bestimmter Leistungen oder die Verrechnung des kompletten Honorarsatzes der VKMB (siehe dazu TZ 56). Die Empfehlungen der Begleitenden Kontrolle führten zu keinen Konsequenzen durch den Bauherrn.

- 58.2 (1) Der RH kritisierte, dass das AKH Wien und die VKMB bei der Errichtung des Kinderoperationszentrums und der Nebenprojekte die vereinbarten Regelungen betreffend Änderungsevidenzen im Hinblick auf den Zeitpunkt und den Umfang der Bekanntgabe, die erforderliche Prüfung durch die Begleitende Kontrolle (Paktierte Investitionen) und die schriftliche Beauftragung durch die Technische Direktion sowie die konsequente Folge der Nichtbezahlung der erbrachten Leistungen nicht einhielten.

Weiters kritisierte er, dass das AKH Wien die Empfehlungen der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) hinsichtlich einer zeitnahen Vorlage und Prüfung der Änderungsevidenzen nicht umsetzte. Der RH hielt in diesem Zusammenhang kritisch fest, dass die VKMB Leistungen im Umfang von rund zwei Drittel des gesamten Änderungsvolumens erst nach Leistungserbringung bekannt gab und dass diese Änderungsevidenzen auch bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (November 2012) von der Begleitenden Kontrolle noch nicht geprüft waren. Leistungsänderungen, die erst nach der Baufertigstellung bekannt gegeben werden, erschweren die Überprüfbarkeit der Angemessenheit der Leistungen (Art, Umfang und Höhe) erheblich.

Der RH empfahl dem AKH Wien, die noch nicht freigegebenen Änderungsevidenzen in Zusammenarbeit mit der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) ehestens dahingehend zu überprüfen, ob die Leistungen tatsächlich dem Grunde und der Höhe nach erforderlich waren. Für nicht notwendige Leistungen sollte eine Rückforderung der Zuzahlungen (Vorauszahlungen) erfolgen.

(2) Der RH beurteilte den Prozess der Überprüfung der Leistungsänderungen durch die Technische Direktion insgesamt als nicht zweckmäßig, weil wesentliche Faktoren fehlten. Insbesondere vermisste er ein durchgängiges Vier-Augen-Prinzip (die Änderungsevidenzen gab nur der Direktor der Technischen Direktion des AKH Wien frei), Bear-



Neubau Kinderoperationszentrum

Technische Betriebsführung und bauliche
Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien

beitungs- und Vorlagefristen, Wertgrenzen und Genehmigungsregeln sowie die Sicherstellung der Umsetzung der von der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) empfohlenen Maßnahmen.

Der RH empfahl dem AKH Wien, den Prüfungs- und Genehmigungsprozess der Änderungsevidenzen im Hinblick auf ein wirkungsvolles Anti-Claimmanagement rasch zu ändern und dabei insbesondere Wertgrenzen für Änderungsevidenzen festzulegen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen.

- 58.3** *Laut Stellungnahme der Stadt Wien erfolge die Behandlung der Empfehlung des RH in der eingerichteten Arbeitsgruppe der Änderungsevidenzen.*

Die Empfehlung des RH hinsichtlich der Prüfungs- und Genehmigungsprozesse bei Änderungsevidenzen werde umgesetzt werden.

Betriebsführung des
Kinderoperations-
zentrums

- 59.1** (1) Die VKMB kalkulierte für das Kinderoperationszentrum und seine Nebenprojekte für das Jahr 2012 Betriebsführungskosten von rd. 660.000 EUR mit einer von ihr angegebenen Genauigkeit von +/- 20 %. Die Leistungen umfassten technische Dienstleistungen (wie Instandhaltung oder Neu-, Zu- und Umbauten), infrastrukturelle Dienstleistungen (wie Abfallentsorgung oder gärtnerische Betreuung) und kaufmännische Dienstleistungen (wie Beschaffung und Verwaltung).

Der größte Anteil an den kalkulierten Kosten (rd. 30 %) entfiel auf die Bautechnik mit rd. 198.000 EUR. Darin inkludiert waren insgesamt 2.600 Stunden für Arbeiten des Bauhaupt- und des Baunebengewerbes sowie für Schlosserarbeiten. Detaillierte Leistungsbilder, etwa an welchem Bauteil der Schlosser welche Dienstleistung in welchem Ausmaß erbringen wird, lagen der Kalkulation nicht zugrunde.

In den für das Bauhauptgewerbe angesetzten Stunden waren auch Stunden für die Gewährleistungsverfolgung inkludiert, was die Externe Begleitende Prüfung in ihrem Prüfbericht zur Kalkulation kritisierte, weil die Gewährleistungsbetreuung als den Paktierten Investitionen zuordenbare Honorarleistung definiert war und in der Form auch von der Stadt Wien vergütet wurde.

(2) In den Budgetverhandlungen einigten sich das AKH Wien und die VKMB auf Betriebsführungskosten von jährlich 508.000 EUR. Die Summe war grob unterteilt nach den Kostenarten Personal, Sachmittel und Fremdleistung.

Neubau Kinderoperationszentrum

(3) Die Betriebsführung im Projekt Kinderoperationszentrum samt Nebenprojekten war als Zusatzleistung (ZL) zum Technischen Betriebsführungsvertrag festgelegt. Für einen Beobachtungszeitraum von drei Jahren war eine Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand vorgesehen, danach sollten die Kosten der Betriebsführung als Zusätzliche Leistung zur operativen Pauschale (ZOP) die TBV-Pauschale (siehe TZ 14) erhöhen.

59.2 Der RH beurteilte die Vereinbarung zur Betriebsführung des Kinderoperationszentrums samt Nebenprojekten für eine nachhaltige und wirtschaftliche Betriebsführung als nicht ausreichend bestimmt. Die fehlende Detailkalkulation zu den Kosten der Betriebsführung von rd. 508.000 EUR erschwerte die Abrechnung der Leistungen und bot nur eine unzureichende Ausgangsbasis für Neukalkulationen im Falle von Änderungen der Betriebsbedingungen (etwa beim Ausbau und der Aufnahme des Vollbetriebs der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur im Stadium des „Edelrohbaus“ befindlichen Räumlichkeiten). Der RH zeigte auch in TZ 15 die Problematik einer unzureichenden Basiskalkulation bei künftigen Änderungen der Betriebsbedingungen auf.

Vor allem in Hinsicht auf die für spätere Jahre geplante Pauschalierung empfahl der RH dem AKH Wien, bei der Abrechnung der Betriebsführungsleistungen des Kinderoperationszentrums und seiner Nebenprojekte auf eine präzise Abrechnung mit exakter Zuordnung von Menge und Kosten zu detaillierten Leistungsbildern zu achten. Dabei sollten auch die Empfehlungen der Externen Begleitenden Prüfung, insbesondere wegen einer möglichen Doppelverrechnung (durch Abgeltung sowohl bei den Honoraren und auch bei der Betriebsführung), bei der Gewährleistungsverfolgung berücksichtigt werden.

59.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien werde eine Prüfung der Zuordnung – insbesondere der Gewährleistungsverfolgung – erfolgen. Der Empfehlung des RH werde jedenfalls besonderes Augenmerk geschenkt werden.*



Neubau Kinderoperationszentrum

BMFWF

Technische Betriebsführung und bauliche
Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien

- Gesamteinschätzung **60.1** Zusammenfassend hob der RH folgende Beanstandungen beim Projekt Kinderoperationszentrum hervor:
- Die Entscheidung, anstelle einer Aufstockung des Bauteils 62 das Kinderoperationszentrum (als Bauteil 61.1) neu zu errichten, war nicht schlüssig durch Fakten belegt (TZ 52).
 - Die Technische Direktion des AKH Wien war nicht in der Lage, die Bauherrnaufgaben effizient wahrzunehmen (TZ 53).
 - Das Projektcontrolling war nicht ausreichend, um wesentliche Informationen für die Steuerung der Projekte bereitzustellen (TZ 54).
 - Für die einzelnen Projekte lagen unterschiedliche Terminpläne vor (TZ 55).
 - Für die Erbringung immaterieller Leistungen fehlten ausreichende Nachweise (TZ 56).
 - Beim Kinderoperationszentrum waren 23,45 Mio. EUR mehr vorausgezahlt als abgerechnet worden (TZ 57).
 - Die Überprüfung der Leistungsänderungen fand u.a. ohne durchgängiges Vier-Augen-Prinzip, Bearbeitungs- und Vorlagefristen, Wertgrenzen und Genehmigungsregeln statt (TZ 58).
 - Die Vereinbarung für eine nachhaltige und wirtschaftliche Betriebsführung war nicht ausreichend bestimmt (TZ 59).

60.2 Der RH verwies daher auf seine Empfehlungen in den TZ 52 bis 59.

Vergabewesen

Geltung des Bundes-
vergaberechts

61 Die Stadt Wien unterlag als öffentlicher Auftraggeber den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVerG) bzw. vor Inkrafttreten des BVerG 2002 dem Wiener Landesvergabegesetz. Die operative Abwicklung von Vergaben betreffend das AKH Wien erfolgte teils durch den Krankenanstaltenverbund (KAV) und teils durch das AKH Wien im Namen der Stadt Wien. Die Auftragsvergabe der ARGE AKH³¹ unterlag

³¹ Arbeitsgemeinschaften (ARGE) sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR). Die GesBR hat keine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher nicht rechtsfähig. Nur die Gesellschafter selbst sind Träger von Rechten und Pflichten und damit Vertragspartner.

Vergabewesen

Vergabe der Begleitenden Kontrolle der technischen Leistungen der VKMB im AKH Wien

aufgrund der Gesellschafterstruktur der ARGE (Stadt Wien und Bund) ebenfalls den Bestimmungen des Bundesvergaberechts.

62.1 Der KAV führte namens der Stadt Wien das Vergabeverfahren durch und wählte für die Vergabe der Begleitenden Kontrolle (EBP) von Leistungen aus dem Technischen Betriebsführungsvertrag ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger EU-weiter Bekanntmachung. Der KAV leitete das Verfahren mit der Absendung der Bekanntmachung am 17. Mai 2005 ein. Bis zum 1. Juli 2005 langten sechs Teilnahmeanträge fristgerecht ein. Vier Teilnehmer gaben bis 25. August 2005 ein Angebot ab.

Nach zwei Verhandlungsrunden unterfertigten die Stadt Wien und der Bestbieter des Vergabeverfahrens am 3. Februar 2006 einen Werkvertrag über die Begleitende Prüfung der technischen Leistungen der VKMB im AKH Wien.

Das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung durfte bei Dienstleistungsaufträgen nur unter bestimmten, in § 25 Abs. 5 BVergG 2002 genannten Voraussetzungen gewählt werden.³² Entgegen § 25 Abs. 7 BVergG 2002 war die Begründung für die Wahl dieses Verfahrens nicht in einem Vergabevermerk festgehalten. Neben dem Vergabevermerk fehlten auch die Ergänzungsangebote.

62.2 Der RH sah durch das gewählte Vergabeverfahren und dessen Abwicklung das Transparenzgebot und das Wettbewerbsprinzip als gewährleistet an. Er kritisierte jedoch, dass entgegen den gesetzlichen Bestimmungen die Gründe für die Wahl des Verhandlungsverfahrens nicht schriftlich festgehalten wurden. Auch stellte der RH Mängel bei der Dokumentation des Vergabeverfahrens fest (keine Ergänzungsangebote, kein Vergabevermerk).

Der RH empfahl dem AKH Wien und dem KAV, verstärktes Augenmerk auf eine umfassende Dokumentation des Vergabeverfahrens zu legen.

³² Die Voraussetzungen sind:

- keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote nach offenem oder nicht offenem Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung oder wettbewerblichem Dialog bei nicht grundlegender Änderung der ursprünglichen Bedingungen für den Dienstleistungsauftrag;
- Dienstleistungsauftrag lässt eine vorherige globale Preisgestaltung nicht zu;
- vertragliche Spezifikationen der zu erbringenden Dienstleistung sind für offenes oder nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung nicht hinreichend genau festlegbar.



Vergabewesen

**Technische Betriebsführung und bauliche
Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien**

62.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien seien die Vorgaben des BVergG selbstverständlich für sämtliche Vergabeverfahren einzuhalten. Dazu zähle auch die Dokumentation der Wahl des Vergabeverfahrens.*

Vergabe der Begleitenden Kontrolle der ARGE AKH

63.1 (1) Das AKH Wien führte namens der Stadt Wien das Vergabeverfahren für Leistungen der Begleitenden Kontrolle der ARGE AKH durch. Die EU-weite Bekanntmachung, die Leistung der Begleitenden Kontrolle im Verhandlungsverfahren vergeben zu wollen, erfolgte am 13. November 2000. Die Bekanntmachung begrenzte den Leistungszeitraum mit Ende 2007. Insgesamt langten bis 20. Dezember 2000 acht Angebote ein. Mittels einer Nutzwertanalyse bewertete eine Kommission die eingelangten Angebote.

Die ARGE AKH, vertreten durch den Magistrat der Stadt Wien, beauftragte am 19. Juni 2001 den Bestbieter mit der Erbringung der ausgeschriebenen Leistung. Der Vertrag zur Beauftragung legte den Zeitraum der Beauftragung mit 2000 bis 2007 fest.

(2) Am 20. Februar 2006 vereinbarte die ARGE AKH mit dem Auftragnehmer eine Vertragsänderung, die zusätzliche Leistungen und eine Verlängerung des Leistungszeitraums bis zumindest 2010 vorsah. Eine Ausschreibung dieser Leistung erfolgte nicht. Der geänderte Vertrag wies ein zum Hauptauftrag zusätzliches Leistungsvolumen von 2,03 Mio. EUR aus.

63.2 Der RH kritisierte, dass die vorgenommene Vertragsänderung, bei der es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des BVergG handelte, nicht ausgeschrieben wurde.

Er empfahl der Stadt Wien, künftig wesentliche Vertragsänderungen einer neuerlichen Ausschreibung zu unterziehen.

63.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien seien die Vorgaben des BVergG selbstverständlich einzuhalten. Dazu zähle auch eine neuerliche Ausschreibung bei wesentlichen Vertragsänderungen.*

Vergabe der Funktion des Projektvorsitzenden der ARGE AKH

64.1 Die ARGE AKH richtete zur Wahrung der Interessen gegenüber der VMT (Totalübernehmervertrag) einen Projektausschuss ein. Die Leistungserbringung der Vorsitzführung dieses Ausschusses wurde extern ohne Vergabeverfahren gemäß BVergG vergeben. Für den Leistungszeitraum von 20. Februar 2006 bis 30. Juni 2012 vereinbarten die Vertragsparteien ein Entgelt von rd. 560.000 EUR.

64.2 Der RH kritisierte, dass die Leistungsvergabe als Direktvergabe erfolgte, obwohl aufgrund der im Dienstleistungsvertrag festgeschriebenen Auftragssumme, die über der Schwelle (40.000 EUR) für Direktvergaben lag, diese Art der Vergabe unzulässig war.

Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Bisherige
Prüfberichte

65 (1) Diverse Indikatoren zeigen die Sensibilität der überprüften öffentlichen Bauherrn bezüglich des Risikos für Korruption: Umgang mit Befangenheit und persönlichen Naheverhältnissen sowie mit Nebenbeschäftigungen, Vorliegen eines Verhaltenskodex, Möglichkeit der Meldung von Fehlverhalten.

(2) Der RH hatte im Frühjahr 2012 in seinem Bericht „Anti-Claimmanagement und Korruptionsbekämpfung bei Straßen- und Bahnbauvorhaben“ (Reihe Wien 2012/2) über die für die Magistratsabteilungen 28 und 29 der Stadt Wien geltenden Regelungen und Maßnahmen berichtet. Demnach war die Bedeutung der Korruptionsprävention der Stadt Wien weithin bewusst; dennoch bestand auf Maßnahmenebene in einigen Fällen Verbesserungspotenzial. Die Stadt Wien verfügte als einzige der damals überprüften Stellen über eine Hotline für Fragen zu Korruption.

Ebenso hatten Revisionsberichte³³ der Internen Revision der Stadt Wien³⁴ vom Jänner bzw. April 2012 Maßnahmen zur Korruptionsprävention zum Gegenstand. Sie hielten u.a. fest, dass Mindeststandards der Korruptionsprävention – abgesehen von zwei Erlässen – nicht herausgegeben wurden und für die Vorgehensweise bei vermuteten Dienstpflichtverletzungen kein eigener Prozessablauf definiert war.

(3) Der RH beschränkte sich daher bei dieser Gebrauchsüberprüfung des AKH Wien auf das Vorliegen von Instrumentarien und die Einhaltung von Regelungen in Bezug auf:

- Verhaltensrichtlinien,
- Nebenbeschäftigungen und
- eine Anlaufstelle für Meldungen von Fehlverhalten (Whistleblower).

³³ MPRGIR-P-177/11 und MPRGIR-R-149/11

³⁴ Magistratsdirektion der Stadt Wien – Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision



Verhaltensrichtlinien 66.1 (1) Das AKH Wien erstellte im Jahr 2010 – abgeleitet von seinem Leitbild – einen Verhaltenskodex. In der Einleitung definierte das AKH Wien den Verhaltenskodex als „Leitfaden für korrektes, redliches und ordnungsgemäßes Handeln, vor allem auch in Bezug auf die Vermeidung von Korruption und damit verbundene Interessenskonflikte“. Zusätzliche bereichs- und fachspezifische Verhaltensrichtlinien gab es nicht.

Die Mitarbeiter des AKH Wien verpflichteten sich durch eine schriftliche Erklärung, die Grundsätze und Verhaltensregeln des Verhaltenskodex einzuhalten.

(2) Der Verhaltenskodex verpflichtete die Mitarbeiter zur Meldung einer Befangenheit an den Vorgesetzten; Leermeldungen sah er nicht vor.

(3) Bei der Aufnahme von Mitarbeitern sowie in Aus- und Weiterbildungen waren Maßnahmen zur Sensibilisierung im Hinblick auf Korruptionsprävention nicht vorgesehen.

66.2 (1) Der RH sah im Verhaltenskodex des AKH Wien ein geeignetes Instrument zur Schärfung des Bewusstseins der Mitarbeiter für korrektes Verhalten.

Er empfahl dem AKH Wien, Verhaltensrichtlinien einem regelmäßigen Evaluierungsprozess zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Der RH sah Regelungen zur Meldepflicht bei Befangenheit als zweckmäßig an und empfahl dem AKH Wien, bei leitenden Funktionen ergänzend auch Leermeldungen einzufordern.

(3) Der RH empfahl dem AKH Wien, bei der Aufnahme neuer Mitarbeiter sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter verstärkt den Aspekt der Korruptionsprävention und -bekämpfung zu berücksichtigen.

Weiters empfahl der RH dem AKH Wien, zusätzlich bereichs- und fachspezifische Verhaltensrichtlinien unter Mitberücksichtigung von organisatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Besonderheiten bei Bauvorhaben, typische Geschäftsfälle und -risiken) zu definieren.

66.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien seien die vom RH formulierten Maßnahmen und Empfehlungen aus dem Bereich der Korruptionsprävention im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Regelungen umgesetzt worden.*

Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Die Bemühungen und Maßnahmen zur Sicherstellung eines weitgehend von Korruptionsmöglichkeiten (externer und interner Beteiligter) freien Arbeitsumfeldes seien auch in den Beschaffungsprozessen intensiviert worden. Hier gehe es darum, einerseits Mitarbeiter in Beschaffungsprozessen nachweislich vor Versuchen und Versuchungen der rechtswidrigen Beeinflussung durch potenzielle Auftragnehmer des AKH Wien oder gegenüber diesen zu schützen, und andererseits die rechtlich korrekte zügige Auflösung von Geschäftsbeziehungen mit jenen Auftragnehmern zu ermöglichen, gegen die bereits nachweislich Ermittlungen wegen strafrechtlich relevanter Korruptionshandlungen anhängig seien. Diesbezüglich werde den derzeit KAV-weiten Überlegungen zur Einführung von Transparenzerklärungen und zur konsequenten Erweiterungen der Vertragsbestimmungen um spezielle Kündigungsregelungen und um die Verpflichtung zur Offenlegung der Geschäftsgebarung zu folgen sein.

66.4 Der RH bekräftigte seine Empfehlung, auch Leermeldungen betreffend Befangenheit einzufordern, weil aktive Leermeldungen zur Bewusstseinsbildung der Mitarbeiter beitragen und eine aktive Präventionsmaßnahme darstellen. Die Einforderung von regelmäßigen (Leer)Meldungen von der ersten und zweiten Führungsebene des Magistrats der Stadt Wien und der Unternehmungen gemäß § 71 der Wiener Stadtverfassung sah der RH in diesem Zusammenhang als erforderliches Mindestmaß für die Erfüllung dieser Präventionsmaßnahmen an.

Nebenbeschäftigung

67.1 Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Wien für Beamte und Vertragsbedienstete schrieben eine unverzügliche Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen fest. Der KAV definierte in einem Erlass vom April 2010 ebenfalls eine Meldepflicht für Nebenbeschäftigungen. Der Verhaltenskodex des AKH Wien enthielt eine Genehmigungspflicht für Nebenbeschäftigungen und Tatbestände, die eine Genehmigung einer Nebenbeschäftigung ausschlossen (z.B. Nebenbeschäftigungen oder sonstige Funktionen für Kunden, Bieter oder Auftragnehmer).

Eine nach Funktion und Tätigkeitsbereich differenzierende Definition der Nebenbeschäftigung enthielten weder der Erlass noch der Verhaltenskodex.

67.2 Der RH erachtete die im Verhaltenskodex des AKH Wien enthaltene Genehmigungspflicht für zweckmäßig und empfahl dem KAV und der Stadt Wien, ihre dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass Nebenbeschäftigungen – vor Aufnahme der Tätigkeit – einer Genehmigung bedürfen.

Der RH empfahl dem AKH Wien, Nebenbeschäftigungen umfassend – differenziert nach Funktion und Tätigkeitsbereich – zu definieren, um Mitarbeitern eine transparente Entscheidungshilfe vorzugeben und dadurch die Einbaltung der Regelungen sicherstellen zu können.³⁵

67.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien seien die vom RH formulierten Maßnahmen und Empfehlungen aus dem Bereich der Korruptionsprävention im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Regelungen umgesetzt worden.*

Die Bemühungen und Maßnahmen zur Sicherstellung eines weitgehend von Korruptionsmöglichkeiten (externer und interner Beteiligten) freien Arbeitsumfeldes seien auch in den Beschaffungsprozessen intensiviert worden. Hier gehe es darum, einerseits Mitarbeiter in Beschaffungsprozessen nachweislich vor Versuchen und Versuchungen der rechtswidrigen Beeinflussung durch potenzielle Auftragnehmer des AKH Wien oder gegenüber diesen zu schützen, und andererseits die rechtlich korrekte zügige Auflösung von Geschäftsbeziehungen mit jenen Auftragnehmern zu ermöglichen, gegen die bereits nachweislich Ermittlungen wegen strafrechtlich relevanter Korruptionshandlungen anhängig seien. Diesbezüglich werde den derzeit KAV-weiten Überlegungen zur Einführung von Transparenzerklärungen und zur konsequenten Erweiterung der Vertragsbestimmungen um spezielle Kündigungsregelungen sowie die Verpflichtung zur Offenlegung der Geschäftsgebarung zu folgen sein.

Die derzeitigen Regelungen würden vorsehen, dass jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung sowie jede Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts unverzüglich schriftlich zu melden sei. Nebenbeschäftigungen dürften auch nicht ausgeübt werden, wenn sie

- an der genauen Erfüllung der dienstlichen Aufgaben hindern,*
- die Vermutung der Befangenheit hervorrufen,*
- die Achtung und das Vertrauen, die der Stellung als Beamter entgegengebracht werden, untergraben könnte.*

Darüber hinaus stehe jedem Bediensteten Informationsmaterial zur Verfügung. Weiters stünden den Bediensteten in den Abteilungen Personal vor Ort sowie in der Generaldirektion des KAV im Vorstandsbereich Personal erfahrene Mitarbeiter für allfällige Fragen zur Verfügung.

³⁵ vgl. RH Reihe Wien 2012/2, S. 139 ff.

Maßnahmen zur Korruptionsprävention

Den Mitarbeitern stünden daher nach Ansicht der Generaldirektion des KAV ausreichend Entscheidungshilfen zur Verfügung.

Änderungen der diesbezüglichen Dienstordnung (DO 1994) und der Vertragsbedienstetenordnung (VBO 1995) würden durch den Wiener Landtag erfolgen.

Meldung von Fehlverhalten

68.1 Das AKH Wien definierte im Verhaltenskodex die Aufgaben des Transparenzbeauftragten. In der Erklärung zum Verhaltenskodex, der den Mitarbeitern mit Unterschrift zur Kenntnis gebracht wurde, fanden sich auch die Kontaktdaten des Transparenzbeauftragten. Den Zuständigkeitsbereich und die Aufgaben des Transparenzbeauftragten definierte das AKH Wien im Verhaltenskodex.

68.2 Der RH hielt positiv fest, dass den Mitarbeitern des AKH Wien die Meldung von Fehlverhalten, Missständen, bedenklichen Geschäftspraktiken etc. im Wege des Transparenzbeauftragten und damit außerhalb der Organisationshierarchie möglich war; Meldungen im „Dienstweg“ stehen unter dem Vorbehalt der Gewährleistung der vollen Vertraulichkeit, die von den wechselseitigen Beziehungen der aktiv und passiv betroffenen Personen abhängt. Aus Sicht des RH bietet eine (Korruptions-)Hotline das höchste Maß an Vertrauensschutz für die Mitarbeiter, die kritische Informationen an die Organisation herantragen wollen.

Der RH empfahl dem AKH Wien, seine Mitarbeiter über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten verstärkt über öffentlich aufliegende Broschüren bzw. das Intranet des AKH Wien zu informieren.

68.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wien seien die vom RH formulierten Maßnahmen und Empfehlungen aus dem Bereich der Korruptionsprävention im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung der bestehenden Regelungen umgesetzt worden.*

Die Bemühungen und Maßnahmen zur Sicherstellung eines weitgehend von Korruptionsmöglichkeiten (externer und interner Beteiligter) freien Arbeitsumfeldes seien auch in den Beschaffungsprozessen intensiviert worden. Hier gehe es darum, einerseits Mitarbeiter in Beschaffungsprozessen nachweislich vor Versuchen und Versuchungen der rechtswidrigen Beeinflussung durch potenzielle Auftragnehmer des AKH Wien oder gegenüber diesen zu schützen, und andererseits die rechtlich korrekte zügige Auflösung von Geschäftsbeziehungen mit jenen Auftragnehmern zu ermöglichen, gegen die bereits nachweislich Ermittlungen



Maßnahmen zur Korruptionsprävention

**Technische Betriebsführung und bauliche
Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien**

wegen strafrechtlich relevanter Korruptionshandlungen anhängig seien. Diesbezüglich werde den derzeit KAV-weiten Überlegungen zur Einführung von Transparenzerklärungen und zur konsequenten Erweiterung der Vertragsbestimmungen um spezielle Kündigungsregelungen und um die Verpflichtung zur Offenlegung der Geschäftsgebarung zu folgen sein.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

69 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

AKH Wien

Zur Technischen Direktion des AKH Wien

(1) Die gestartete Neuorganisation der Technischen Direktion wäre fortzusetzen und in Verbindung damit wären Maßnahmen zur Stärkung des Know-how der Mitarbeiter zu setzen. (TZ 8)

(2) Es wären in der Technischen Direktion jene Ressourcen und Rahmenbedingungen zu schaffen, die für eine stärkere Wahrnehmung der Auftraggeberrolle erforderlich sind. (TZ 9)

Zur Technischen Betriebsführung

(3) Die Vereinbarung aus dem Jahr 2000 betreffend die Herstellung eines SAP-basierten EDV-Controllingsystems wäre ehestens umzusetzen und die technischen und personellen Rahmenbedingungen für ein effizientes Controlling wären sicherzustellen. (TZ 12)

(4) Der Abrechnungsmodus von zusätzlichen Leistungen aus dem Technischen Betriebsführungsvertrag wäre transparenter zu gestalten. (TZ 14)

(5) Es wären Mitarbeiter aufzubauen, die das Controlling anhand der Wartungs- und Instandhaltungsdatenbank wahrnehmen können. (TZ 15)

(6) Der Wegfall von Leistungen aus der Pauschale des Technischen Betriebsführungsvertrags wäre künftig zeitnah zu berücksichtigen. (TZ 15)

(7) Für das Personalwohnhaus D (Hernalser Gürtel) wäre eine Rückverrechnung der Pauschale zum Technischen Betriebsführungsvertrag ab 2006 zu prüfen. (TZ 15)

(8) Bei zukünftigen Leistungsabrufen aus dem Technischen Betriebsführungsvertrag wäre vorab eine Bewertung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Darstellung der Kosten-Nutzen-Relation durchzuführen. (TZ 21)

(9) Es wäre ein entsprechender Kontrollprozess für die Bewertung der Instandhaltungsmaßnahmen im Objekt Spitalgasse 23 einzurichten. (TZ 22)

(10) Die Erfüllung von Behördenauflagen, die den Totalübernehmervertrag betreffen, wäre aus dem Budget für den Totalübernehmervertrag zu finanzieren. (TZ 23)

(11) Der gesamte Prozess der Leistungsabrufe an das Geschäftsfeld Technische Infrastruktur (Raumstrukturänderungen) wäre neu zu strukturieren, um den administrativen Aufwand zu verringern und das Budget besser überwachen zu können. (TZ 24)

(12) Die vertraglich eingeräumte Möglichkeit, Dritte mit der Leistungserbringung zu beauftragen, wäre verstärkt einzusetzen, um auch das Potenzial des Wettbewerbs zu erschließen. (TZ 25)

(13) Sämtliche Leistungsabrufe wären nur nach Kostenvoranschlägen zu beauftragen. (TZ 26)

(14) Offene Reklamationen zu Abrechnungen von Leistungsabrufen wären mithilfe der technischen Bewertung der Externen Begleitenden Prüfung abzurechnen. (TZ 26)

(15) Bei offenen Leistungsabrufen des Geschäftsfelds Technische Infrastruktur wäre der Stand der Leistungserbringung zu überprüfen. Abgearbeitete Leistungsabrufe wären im Zuge dieser Prüfung endabzurechnen, für nicht erbrachte Leistungen wären Gutschriften einzufordern. (TZ 27)

(16) Es wäre dafür zu sorgen, dass erst mit vorliegender Endabrechnung der Rechnungsbetrag zur Zahlung freigegeben wird. (TZ 27)

(17) Es wäre ein Masterplan zu erstellen, um die durch den technischen Fortschritt entstehenden freien Technikflächen im AKH Wien einer anderen Nutzung zuführen zu können. (TZ 28)

(18) Die vorhandenen Technikflächen wären für die haustechnische Versorgung von zukünftig zu errichtenden neuen Gebäuden zu verwenden. Dadurch könnten bei Neubauten Technikflächen eingespart werden. (TZ 28)

(19) Die gute Datenlage des Energiemanagements wäre für die Entwicklung eines Energieeffizienzprogramms zu nutzen. (TZ 29)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(20) Es wäre der spezifische Fernkältepreis mit dem Lieferanten neu zu verhandeln, mit den Kosten der Eigenerzeugung von 35,27 EUR/MWh als Orientierung. (TZ 31)

(21) Angesichts der kurzen Lebensdauer der GFK-Verrohrung der Rückkühlanlagen sollte die Verrohrung auf Auslegungs-, Ausführungs- oder Betriebsfehler untersucht werden. Die kurze Lebensdauer sollte als Mangel beim damaligen Auftragnehmer gerügt werden. (TZ 32)

(22) Es wäre die Bestätigung der Machbarkeit des Auftragnehmers auf ihre Rechtswirksamkeit zu überprüfen und das AKH Wien sollte sich gegebenenfalls am Anbieter der Fernkälte schadlos halten. (TZ 33)

Zum Projekt Tiefparkgarage

(23) Die Beschädigung bereits sanierter Bereiche in der Tiefparkgarage durch darüber liegende verbliebene Problemstellen und eine Verschlechterung des Sicherheitsniveaus bei der Sanierung wären künftig zu vermeiden. (TZ 38)

(24) Hinsichtlich der Beschädigung bereits sanierter Bereiche in der Tiefparkgarage durch darüber liegende verbliebene Problemstellen und eine Verschlechterung des Sicherheitsniveaus bei der Sanierung wäre zu prüfen, inwieweit Ansprüche an die Auftragnehmer gestellt werden können. (TZ 38)

(25) Künftig wären Sanierungen grundsätzlich nur auf Basis nachhaltiger und gesamthaft durchgeplanter Konzepte in Angriff zu nehmen. (TZ 41, 42)

(26) Es wäre auf eine zeitnahe Klärung der Berechtigung von Forderungen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen zu achten. (TZ 39)

(27) Es wäre sicherzustellen, dass nur genehmigte Projektkosten vergütet werden. (TZ 39)

(28) Es wäre künftig durch strikte Wahrnehmung der Bauherrnrolle (Bereitstellung einer Örtlichen Bauaufsicht, Abnahme des Gebäudes) für eine mängelfreie Herstellung der Bauwerke zu sorgen. (TZ 40)

(29) Es wäre umgehend für eine durchgängig konzipierte und vertraglich abgesicherte funktionierende Projektorganisation baulicher Maßnahmen zu sorgen. (TZ 40)

(30) Es wäre zu prüfen, ob Mängel bei der Technischen Betriebsführung zum in der Gebarungsüberprüfung festgestellten schlechten Bauzustand der Tiefparkgarage beigetragen haben; gegebenenfalls wäre die Geltendmachung von Ansprüchen an die VAMED Krankenhaus Management und Betriebsführungsges.m.b.H. (VKMB) zu erwägen. (TZ 40)

(31) Die Dokumentation der Projektabwicklung wäre umgehend zu verbessern. (TZ 43, 44)

(32) Bei künftigen Investitionsvorhaben wäre die Finanzierung vor der Beauftragung und Durchführung der Maßnahmen rechtsverbindlich sicherzustellen. (TZ 44)

(33) Bei zukünftigen Projekten wäre vorab für eine klare Auftragsituation der Begleitenden Kontrolle zu sorgen; notwendige Klärungen des Auftragsumfangs wären zeitnah umzusetzen. (TZ 46)

(34) Aufgrund der Feststellungen im Statusbericht der Begleitenden Kontrolle vom Februar 2012 über gravierende Mängel im Bereich der Abwicklung der Projekte der Paktierten Investitionen wäre die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber der VKMB zu prüfen. (TZ 46)

(35) Es wäre für eine laufende Aktualisierung der Übersicht über die Änderungsevidenzen zu sorgen. (TZ 47)

(36) Kernaufgaben des Auftraggebers, wie z.B. der Führung der Übersichten der Änderungsevidenzen, sollten nicht an den Auftragnehmer ausgelagert werden. (TZ 47)

(37) Die Bearbeitung der Änderungsevidenzen wäre ehestens zu verbessern. (TZ 48, 49)

(38) Es wäre künftig die Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Projektunterlagen sicherzustellen. (TZ 49)

(39) Es wäre für die baulichen Maßnahmen ein standardisiertes Berichtswesen einzuführen; alle berechtigten Entscheidungsträger wären zeitnah und transparent zu informieren. (TZ 50)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen****Zum Projekt Kinderoperationszentrum**

(40) Beim Auftreten von Schwierigkeiten in baulicher und betrieblicher Hinsicht vor wesentlichen Projektentscheidungen wären mehrere Alternativen auszuarbeiten und mit Kostenberechnungen zu hinterlegen. Die Bewertung und Dokumentation wäre in diesem Zusammenhang von der Technischen Direktion wahrzunehmen. (TZ 52)

(41) Bei umfangreichen Bauvorhaben wie dem Kinderoperationszentrum wäre ein Projektteam für die Wahrnehmung der wesentlichen Bauherrnaufgaben (Setzen der obersten Projektziele, strategisches Kosten- und Terminmanagement) einzurichten, und bis zur formellen Übernahme für eine Begleitung der Projektabwicklung durch das Projektteam (z.B. Teilnahme an wesentlichen Besprechungen) vorzusorgen. (TZ 53)

(42) Das Projektcontrolling des AKH Wien wäre so eigenständig auszugestalten, dass mittels Sollvorgaben und Prognosen für Kosten und Termine, verbunden mit eigenen zeitnahen Abweichungsanalysen, Informationen für Maßnahmen zur Gegensteuerung für die Entscheidungsträger bei Bedarf zeitgerecht vorliegen. Die Controllingberichte wären dementsprechend zu adaptieren. (TZ 54)

(43) Zur effizienten und effektiven Steuerung der Projekte wäre lediglich ein Terminplan mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. (TZ 55)

(44) Der pönalisierte Endtermin von Projekten sollte auf realistischen Annahmen beruhen und vom Auftraggeber vorgegeben werden. (TZ 55)

(45) Ein Verzug des Auftragnehmers sollte nicht erst nach vier Wochen Überschreitung zur Sanktion führen, sondern bereits ab dem ersten Tag. (TZ 55)

(46) Für sämtliche Projekte der Paktierten Investitionen wären pönalisierte Fertigstellungstermine im Projektabruf ausdrücklich festzulegen. (TZ 55)

(47) Sämtliche Projekte der Paktierten Investitionen wären hinsichtlich der Erfüllung des vereinbarten Leistungsbildes zu überprüfen. Allfällige Überzahlungen, wie z.B. bei den Planungs- sowie Bauaufsichtsleistungen für die Medizin- und Labortechnik bei den Projekten Aufstockung Kindergarten, Kollektorverlegung und Servicezentrum EDV, sollten im Wege einer Kürzung der Zuzählung (Vorauszahlung) für Paktierte Investitionen an die VKMB im Folgejahr korrigiert werden. (TZ 56)

(48) Es wäre darauf zu drängen, dass die VKMB immaterielle Leistungen vermehrt ausschreibt, um die vereinbarte Honorarhöhe zu evaluieren und an die Marktgegebenheiten anzupassen. (TZ 56)

(49) Die Teil- und Schlusskostenzusammenstellungen sollten zur Sicherstellung der Vergütung in gebührender Höhe zumindest monatlich von der VKMB abverlangt werden. (TZ 57)

(50) Die genannten Teil- und Schlusskostenzusammenstellungen sollten tiefergehend als bisher auf die Übereinstimmung der abgerechneten mit den ausgeführten Leistungen hin überprüft werden. (TZ 57)

(51) Die in den bisherigen Kontrollberichten zu den Teilkostenzusammenstellungen des Kinderoperationszentrums und seiner Nebenprojekte (Aufstockung Kindergarten, Kollektorverlegung, Servicezentrum EDV) enthaltenen Empfehlungen der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) wären aufzugreifen und umzusetzen. Vornehmlich sollten dabei auch die Empfehlungen der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) bei der Aufstockung des Kindergartens zur Klärung des offenen Rechnungsbetrags von rd. 93.000 EUR mit der Medizinischen Universität Wien berücksichtigt werden. (TZ 57)

(52) Die noch nicht freigegebenen Änderungsevidenzen zum Projekt Kinderoperationszentrum samt Nebenprojekten (Aufstockung Kindergarten, Kollektorverlegung, Servicezentrum EDV) wären in Zusammenarbeit mit der Begleitenden Kontrolle (Paktierte Investitionen) ehestens dahingehend zu überprüfen, ob die Leistungen tatsächlich dem Grunde und der Höhe nach erforderlich waren. Für nicht notwendige Leistungen sollte eine Rückforderung der Zuzahlungen (Vorauszahlungen) erfolgen. (TZ 58)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

(53) Der Prüfungs- und Genehmigungsprozess der Änderungsevidenzen wäre im Hinblick auf ein wirkungsvolles Anti-Claimmanagement rasch zu ändern; dabei wären insbesondere Wertgrenzen für Änderungsevidenzen festzulegen und die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen. (TZ 58)

(54) In Hinsicht auf die für spätere Jahre geplante Pauschalierung wäre bei der Abrechnung der Betriebsführungsleistungen des Kinderoperationszentrums und seiner Nebenprojekte (Aufstockung Kindergarten, Kollektorverlegung, Servicezentrum EDV) auf eine präzise Abrechnung mit exakter Zuordnung von Menge und Kosten zu detaillierten Leistungsbildern zu achten. Dabei sollten auch die Empfehlungen der Externen Begleitenden Prüfung, insbesondere wegen einer möglichen Doppelverrechnung (durch Abgeltung sowohl bei den Honoraren und auch bei der Betriebsführung), bei der Gewährleistungsverfolgung berücksichtigt werden. (TZ 59)

Zu Maßnahmen der Korruptionsprävention

(55) Die Verhaltensrichtlinien (z.B. der Verhaltenskodex des AKH Wien) wären einem regelmäßigen Evaluierungsprozess zu unterziehen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 66)

(56) Bei Personen mit leitenden Funktionen wären ergänzend zur Meldepflicht bei Befangenheit auch Leermeldungen einzufordern. (TZ 66)

(57) Bei der Aufnahme neuer Mitarbeiter sowie bei der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wäre verstärkt der Aspekt der Korruptionsprävention und -bekämpfung zu berücksichtigen. (TZ 66)

(58) Zusätzlich zum bestehenden Verhaltenskodex wären bereichs- und fachspezifische Verhaltensrichtlinien unter Mitberücksichtigung von organisatorischen Rahmenbedingungen (z.B. Besonderheiten bei Bauvorhaben, typische Geschäftsfälle und -risiken) zu definieren. (TZ 66)

(59) Nebenbeschäftigungen wären umfassend – differenziert nach Funktion und Tätigkeitsbereich – zu definieren, um Mitarbeitern eine transparente Entscheidungshilfe vorzugeben und dadurch die Einhaltung der Regelungen sicherstellen zu können. (TZ 67)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

**Technische Betriebsführung und bauliche
Erhaltungsmaßnahmen des AKH Wien**

- (60) Die Mitarbeiter des AKH Wien wären über die unterschiedlichen Möglichkeiten der Meldung von Fehlverhalten verstärkt durch öffentlich aufliegende Broschüren bzw. das Intranet des AKH Wien zu informieren. (TZ 68)
- AKH Wien und
Stadt Wien
- (61) Bei künftigen Personalwechseln vom AKH Wien zu Auftragnehmern des AKH Wien wäre von Karenzierungen im öffentlichen Interesse Abstand zu nehmen. (TZ 8)
- (62) Aufgrund der Anweisung des Jahresbudgets des Technischen Betriebsführungsvertrags mit 15. Jänner und der damit einhergehenden Schwächung der Stellung des Auftraggebers wäre das für die Technische Betriebsführung geltende System der Abrechnung und Bezahlung der Leistungen an die VKMB zu ändern. (TZ 17)
- (63) Zur Stärkung der Position des AKH Wien als Bauherr wäre auch das für Projekte der Paktierten Investitionen geltende System der Abrechnung und Bezahlung der Leistungen an die VKMB zu ändern. Eine Vorauszahlung noch nicht erbrachter Leistungen an die VKMB sollte dabei jedenfalls unterlassen werden. (TZ 57)
- Stadt Wien
- (64) Zur Vermeidung von Interessenkollisionen wäre die Wahrnehmung der Aufsichtsratsfunktion bei der VKMB durch einen Vertreter der Stadt Wien zu beenden. (TZ 10)
- (65) Vor dem Hintergrund der Finanzgebarung der Stadt Wien wäre das derzeit angewandte System der Vorauszahlung für die Projekte der Paktierten Investitionen auf dessen Wirtschaftlichkeit hin zu evaluieren. (TZ 57)
- (66) In Vergabeverfahren nach dem Bundesvergaberecht wären wesentliche Vertragsänderungen künftig einer neuerlichen Ausschreibung zu unterziehen. (TZ 63)
- AKH Wien und Wiener
Krankenanstalten-
verbund
- (67) Es wäre verstärktes Augenmerk auf eine umfassende Dokumentation des Vergabeverfahrens zu legen. (TZ 62)

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

Wiener Kranken-
anstaltenverbund und
Stadt Wien

**(68) Die dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen wären dahin-
gehend zu ändern, dass Nebenbeschäftigungen – vor Aufnahme der
Tätigkeit – einer Genehmigung bedürfen. (TZ 67)**

Wien, im Mai 2014

Der Präsident:

Dr. Josef Moser





Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2014/1 Bericht des Rechnungshofes
- Liegenschaftsverkäufe ausgewählter Sozialversicherungsträger und Anmietung der Roßauer Lände 3 durch die Universität Wien
 - Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern
- Reihe Bund 2014/2 Bericht des Rechnungshofes
- EU-Finanzbericht 2011
 - Haftungen des Landes Kärnten für HYPO-ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG und HYPO-ALPE-ADRIA-BANK AG
 - Projekt Allgemeines Krankenhaus Informationsmanagement (AKIM) des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien
- Reihe Bund 2014/3 Bericht des Rechnungshofes
- Verlängerung der Bundesstraßen
 - Bekämpfung des Abgabebetruhs mit dem Schwerpunkt Steuerfahndung; Follow-up-Überprüfung
 - Pilotprojekt e-Medikation
 - Pilotprojekt Freiwilligenmiliz
 - Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten
 - Errichtung von MedAustron; Follow-up-Überprüfung
 - Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Bund 2014/4 Bericht des Rechnungshofes
- Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit in den Bildungseinrichtungen der politischen Parteien
- Reihe Bund 2014/5 Bericht des Rechnungshofes
- Zahlungsströme im Zusammenhang mit bundesfinanzierten Pensionen
 - Liegenschaftstransaktionen des BMLVS, der ASFINAG und des Stadtentwicklungsfonds Korneuhurg
 - Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren
 - Bundeswohnhäufonds
 - Militärische Vertretungen im Ausland; Follow-up-Überprüfung
 - Blutversorgung durch die Universitätsklinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin in Wien; Follow-up-Überprüfung

Reihe Bund 2014/6

Bericht des Rechnungshofes

- Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank
- Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)
- Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG
- Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst
- Stipendienstiftung der Republik Österreich
- Kriegsoffer- und Behindertenfonds

Reihe Bund 2014/7

Bericht des Rechnungshofes

- Altenbetreuung in Kärnten und Tirol; Entwicklungen unter Berücksichtigung der Pflegereform 2011/2012
- Eingliederungsbeihilfe „Come Back“ des AMS
- Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Patientenbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten
- Justizbetreuungsagentur
- ÖBB-Infrastruktur AG: Erste Teilprojekte der Koralmbahn
- Binnenschifffahrtsfonds

R
H

